GVB
Wir versichern Ihr Gebäude.

Schutz vor Naturgefahren

Bedingungen für die finanzielle Beitragsleistung der Gebäudeversicherung Bern (GVB)

Datum 06.02.2023

Impressum

Version 1.1
Verfasser pva

Ziel

Mit den finanziellen Beiträgen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer motiviert werden, Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren zu planen und umzusetzen. Die Schutzmassnahmen zielen darauf ab, das Personenrisiko und das Sachrisiko zu mindern.

Beitrag

Die GVB unterstützt die Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Umsetzung von Schutzmassnahmen vor Naturgefahren mit Beiträgen an die Planung der Massnahme und an die Realisation der Schutzmassnahme. Eine durch die GVB unterstützte Planung ist nicht an die Realisierung der Massnahme gekoppelt und umgekehrt.

Die Beiträge werden gesprochen, um Einzelgebäude (individueller Gebäudeschutz) oder mehrere Gebäude (koordinierter Gebäudeschutz) zu schützen.

Bei der Planung des Gebäudeschutzes beträgt der Beitrag 80 Prozent der Honorarkosten und maximal 10‘000 Franken (inkl. MwSt.). Der Maximalbetrag kann ausnahmsweise erhöht werden.

Bei der Realisierung der Schutzmassnahme beträgt der Beitrag 80 Prozent der Massnahmenkosten bis zum Maximalbetrag von 10'000 Franken (inkl. MwSt.) pro geschütztes Gebäude. Werden mit der Massnahme mehrere Gebäude geschützt, so erhöht sich der Maximalbetrag mit der Anzahl Gebäude. Der Maximalbetrag kann entsprechend erhöht werden.

Die Schutzmassnahme kann nur unterstützt werden, wenn sie wirtschaftlich ist. Das heisst dass das Nutzen-Kosten-Verhältnis 1 oder grösser sein muss bei Beträgen bis zum Maximalbetrag von 10‘000 Franken (inkl. MwSt.). Für Beiträge über den Maximalbetrag muss das Nutzen-Kosten-Verhältnis mindestens 2 betragen.

Unterstützt werden ausschliesslich freiwillige Schutzmassnahmen und deren Planung; besteht für die Gebäudeeigentümerin resp. den Gebäudeeigentümer eine gesetzliche Verpflichtung, Schutzmassnahmen zu planen oder zu realisieren, so können diese nicht finanziell unterstützt werden.

Erhält die Eigentümerin resp. der Eigentümer finanzielle Unterstützung durch Dritte, muss diese bei der Einreichung des Gesuches an die GVB ausgewiesen werden. Die GVB hält sich für diesen Fall vor, die Beitragsleistung zu kürzen oder zu streichen.

Der Beitrag deckt keine Kosten, die durch den Betrieb, den Unterhalt oder die Sanierung einer Schutzmassnahme entstehen.

Der maximale jährliche Beitrag der GVB an die Planung und die Realisierung von Schutzmassnahmen ist auf 750’000 Franken (inkl. MwSt.) beschränkt. Ist der jährliche Beitrag ausgeschöpft, wird das Gesuch auf das Folgejahr übertragen.

Formelles

Das Beitragsgesuch ist vor Realisierung der Schutzmassnahme einzureichen.

Möglicherweise benötigt die unterstützte Schutzmassnahme eine Baubewilligung oder eine sonstige Genehmigung. Diese ist durch die Eigentümerin resp. den Eigentümer einzuholen; nicht bewilligte oder nicht bewilligungsfähige Massnahmen werden nicht unterstützt.

Schutzziel und Risiko

Die Schutzmassnahme erfüllt das Schutzziel gemäss SIA 261 («Einwirkungen auf Tragwerke») sowie SIA 261/1 («Einwirkungen auf Tragwerke – ergänzende Festlegungen»). Das Schutzziel kann durch eine einzelne oder mehrere Massnahmen erreicht werden.

Abweichungen vom Schutzziel sind in begründeten Fällen möglich.

Methodische Grundlage zur Risikobestimmung bilden die Publikation der Nationalen Plattform Naturgefahren PLANAT (Bründl M. (2009): Risikokonzept für Naturgefahren) und das Tool «Prevent-Building» der Vereinigung der Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Massnahmen

Es werden ausschliesslich Planung und Realisierung von Massnahmen unterstützt, die vor Naturgefahren schützen, welche die obligatorische Gebäudeversicherung der GVB deckt. Ist ein Gebäude oder die entsprechende Naturgefahr von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen, kann kein finanzieller Beitrag gesprochen werden.

Die Schutzmassnahme darf die Gefahr nicht zu einem Nachbarn verlagern (Art. 689 ZGB). Massnahmen, die eine massgebende Gefahrenerhöhung für Personen und Sachwerte nach sich ziehen, werden nicht unterstützt, auch wenn sie für die einzelne Eigentümerin resp. den einzelnen Eigentümer von Nutzen sind.

Die Schutzmassnahme gilt als verhältnismässig. Das heisst:

- Der Nutzen aus der Schutzmassnahme ist grösser als die Kosten der Massnahme,
- es gibt keine günstigere Massnahme, welche das gleiche Ziel erreicht,
- die Massnahme ist technisch und rechtlich durchführbar,
- die Kosten der Massnahme stehen in einem vertretbaren Verhältnis zum Versicherungswert des Gebäudes,
- die Nutzung oder die Erscheinung des Gebäudes ist durch die Massnahme nicht stark beeinträchtigt,
- der Schutz des Gebäudes kann nicht im gleichen Mass durch Schutzmassnahmen, die von der öffentlichen Hand getroffen werden, gewährleistet werden.

Die Schutzmassnahme weist eine hohe Zuverlässigkeit auf. Die Zuverlässigkeit der Massnahme ist hoch, wenn die Tragsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit und die Dauerhaftigkeit erfüllt sind.

Die Schutzmassnahme ist wirksam, das heisst die Massnahme hat einen positiven Einfluss auf die Naturgefahr.

Falls möglich, müssen geprüfte und zertifizierte Schutzmassnahmen verwendet werden.

Koordinierter Gebäudeschutz

Mit der Schutzmassnahme wird ein Gebäude (individueller Gebäudeschutz) oder mehrere Gebäude (koordinierter Gebäudeschutz) geschützt. Die Gebäude beim koordinierten Gebäudeschutz können mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer betreffen.

Die Schutzmassnahme muss sich nicht auf der Parzelle der geschützten Gebäude befinden. Es sind entsprechende Vorkehrungen (z.B. Grundbucheintrag) zu treffen, damit die Schutzmassnahme langfristig wirksam ist.

Die Begünstigten des Beitrags sind eine Eigentümerin resp. ein Eigentümer oder eine Eigentümergemeinschaft. Sind mehrere Personen begünstigt, sollen diese eine Vertreterin oder einen Vertreter gegenüber der GVB benennen (im Technischen Bericht wird diese Person als Auftraggeberin resp. Auftraggeber aufgeführt).

Bei koordinierter Planung oder Massnahme werden die Entscheidungen der GVB der benannten Vertretung rechtsgültig mitgeteilt. Diese ist verantwortlich, die anderen Begünstigten zu informieren. Die Auszahlung des Beitrags der GVB erfolgt auf das Konto der Vertretung. Die Begünstigten sind für die Verteilung des Beitrags unter sich selbst verantwortlich.

Schutzprojekte der öffentlichen Hand

Flächenschutzprojekte der öffentlichen Hand werden nicht unterstützt. Ausnahme bilden Projekte der Gemeinden, die nicht durch Kanton und Bund subventioniert werden und explizit Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern dienen. Der Beitrag an die Gemeinde wird situativ bestimmt und folgt den oben beschriebenen Grundsätzen.

Spezifische Anforderungen an die Planung und an die Realisierung der Schutzmassnahme

Die Planung muss durch eine im Naturgefahrenbereich fachlich kompetente Person oder durch ein Fachbüro erstellt werden.

Die Ergebnisse der Planung sind im standardisierten Technischen Bericht der GVB der Eigentümerin resp. dem Eigentümer und der GVB abzugeben.

Die Realisierung muss durch eine im Naturgefahrenbereich fachlich kompetente Person oder durch ein Fachbüro begleitet werden.

Die Ergebnisse der Realisierung sind in standardisierter Form der GVB abzugeben.

Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Unterstützungsbeitrag der GVB (Art. 6 Abs. 1 lit. a StBG).